

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtzehntes Stück vom Jahre 1856.

N^o XXXIX. Ministerial-Verordnung

vom 8. August 1856, betr. die Ausführung des Hypotheken- und Eigenthumsgesetzes vom 6. Juni d. J. bezüglich des Fürstlichen Justizamtes Frankenhäusen.

Im Hinblick auf §. 66 Unserer Verordnung vom 20. Juni d. J. (W. S. S. 232) wird rücksichtlich der Ausführung der Eigenthums- und Hypotheken-Gesetze vom 6. Juni d. J. (W. S. S. 163 ff u. S. 173 ff.) für das Fürstliche Justizamt Frankenhäusen Nachstehendes bestimmt.

§. 1.

Die bei dem Fürstlichen Justizamte in Frankenhäusen im Gebrauch befindlichen Flur- und Lagerbücher werden auch fernerhin fortgeführt. Dieselben vertreten die Stelle der durch die neueste Gesetzgebung eingeführten Hypothekendbücher und genießen, da sie mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden ausgestattet sind, vollkommene Glaubwürdigkeit in Ansehung der in ihnen enthaltenen Angaben über die Besitz- und Eigenthums-Verhältnisse der darin verzeichneten Grundstücke.

§. 2.

Bei gerichtlichen Uebertragungen von Grundstücken werden diese mit den darauf etwa haftenden Hypotheken sofort in das Flur- und Lagerbuch auf das Folium des neuen Erwerbers, unter Anführung der betreffenden Erwerbssurkunde, eingetragen.

Jedes Grundstück erhält eine fortlaufende Nummer. Auf der neuen Erwerbssurkunde ist der geschehene Eintrag kürzlich zu vermerken.

§. 3.

Für die gerichtliche Zuschreibung genügt es, daß das Eigenthum des Vorbesizers, statt durch die im §. 4 des Eigenthumsgesetzes vorgeschriebene Vorlegung der Erwerbssurkunden, durch das Flur- und Lagerbuch nachgewiesen wird.

Ausgegeben in Rudolstadt den 16. August 1856.